

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Bei Verträgen, die mit unseren Vertragspartnern zustande kommen, sind ausschließlich die allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen des Verkäufers maßgeblich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die vorbehaltlose Lieferung von Waren, Erbringung von Dienstleistungen oder Entgegennahme von Zahlungen bedeutet kein Anerkenntnis abweichender Bestimmungen.
- 1.2. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen an den Besteller.
- 1.3. Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Übernimmt der Verkäufer zusätzliche oder weitergehende Pflichten, wird hiervon die Geltung der Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht berührt.
- 1.4. Zwischen dem Kunden und uns getroffene Individualvereinbarungen haben stets Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.5. Vertragssprache ist Deutsch.
- 1.6. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Angebote sind stets freibleibend. Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstige produkt-, anwendungs- oder projektspezifische Unterlagen, die geschütztes Know-how oder geschützte Informationen beinhalten, bleiben Eigentum des Verkäufers und unterliegen dem Urheberrecht des Verkäufers, auch wenn sie dem Besteller überlassen werden; sie dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- 2.2. Berechnung im Angebot stellen keine planerische Leistung dar und entbindet den Fachplaner/ Architekten/ Auftraggeber nicht von dessen Prüfpflicht.
- 2.3. Masse werden über vorliegenden Aufmaße, Planunterlagen und Digitalaufnahmen ermittelt oder eingeschätzt.
- 2.4. Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Technische Änderungen sowie Änderung in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Abänderungen und Verbesserungen hinsichtlich der Konstruktion, Materialverwendung und Ausführung vorzunehmen, soweit dadurch keine Beeinträchtigung der vertraglich vorausgesetzten oder der in der Bundesrepublik Deutschland gewöhnlichen Verwendung des Vertragsgegenstandes eintritt. Soll die zu liefernde Ware nach Vorstellung des Bestellers nicht ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland gewöhnliche Verwendung geeignet sein oder geht der Besteller von einer bestimmten Verwendungseignung der Ware oder von einer bestimmten Beschaffenheit aus oder plant der Besteller den Einsatz der Ware für eine

technische Sonderlösung, ist er verpflichtet, den Verkäufer vor Abschluss des Vertrages auf die entsprechenden Erwartungen bzw. Umstände schriftlich hinzuweisen.

- 2.5. Der Vertrag kommt zustande durch schriftliche Auftragsbestätigung. Die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers ist maßgebend für den gesamten Inhalt des Vertrages. Dies gilt auch, wenn und soweit sie von Erklärungen des Bestellers abweicht. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine vertragsgemäße Beschaffungsangabe der Ware dar.
- 2.6. Erfolgt die Bestellung auf elektronischem Wege, wird der Verkäufer den Zugang der Bestellung schriftlich bestätigen. Diese Zugangsbestätigung dokumentiert nur den Eingang der Bestellung und stellt keine verbindliche Annahme dar. Die Annahmeerklärung kann jedoch mit der Zugangsbestätigung verbunden werden.
- 2.7. Die Darstellung der Produkte in den Geschäftsräumen von uns stellt kein rechtlich bindendes Angebot dar. Eine Verbindlichkeit unsererseits ergibt sich erst aus unserer Auftragsbestätigung. Aktionsangebote können zeitlich oder mengenmäßig begrenzt sein. Es gelten die Preise zum Zeitpunkt der Bestellung.
- 2.8. Sämtliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform oder der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Die Mitarbeiter, Handelsvertreter oder sonstigen Vertriebspartner des Verkäufers sind nicht befugt, Nebenabreden zu treffen oder Zusicherungen oder Garantien zu geben, die über den Inhalt der schriftlichen Vereinbarungen hinausgehen. Sie sind auch nicht befugt, von dem Erfordernis einer schriftlichen Auftragsbestätigung abzusehen.
- 2.9. Technische Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- 2.10. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung durch ein Hindernis verursacht wird, welches nicht von uns zu vertreten ist. Der Auftraggeber wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird, soweit bereits erbracht unverzüglich zurückerstattet

3. Preise und Zahlung

- 3.1. Die Preise des Verkäufers gelten ab Werk einschließlich Verladung und Transport, soweit nichts anderes vereinbart ist. Zoll-, Einfuhr- und Nebenabgaben, etwaige Versicherungsprämien und die Umsatzsteuer tragen der Besteller. Die Umsatzsteuer wird mit dem am Tag der Leistung geltenden Satz berechnet. Arbeiten für Montage werden gesondert ausgewiesen. Sollten hierbei zusätzliche Arbeiten während der Montage vom Kunden gewünscht werden, ist dies nur gegen zusätzlicher gegengezeichneter Auftragsbestätigung möglich.
- 3.2. Die Verpackung wird zu Selbstkostenpreisen berechnet. Sie wird nicht zurückgenommen, ausgenommen Leihbehältnisse.
- 3.3. Liegt der Liefer- oder Leistungstermin später als 6 Wochen nach Vertragsschluss, ist der Verkäufer nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Bestellers und vor Ausführung der Leistung oder Auslieferung der Ware berechtigt, den Preis der Ware oder Leistung in der Weise anzupassen, wie es aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung (z. B. Wechselkursschwankungen, Zolländerungen, Anstieg von Material- oder Herstellungskosten etc.) oder aufgrund der Änderungen von Zulieferern nötig ist. Bei Lieferungen und Leistungen innerhalb von 6 Wochen gilt aber in jedem Fall der am Tag des Vertragsabschlusses gültige Preis.

- 3.4. Sofern keine anderen Zahlungsfristen vereinbart sind, sind Zahlungen wie folgt zu leisten:
Wegen der Notwendigkeit von Materialbeschaffung durch uns ist der Kunde verpflichtet, für jeden Auftrag eine Abschlagszahlung in Höhe von 20% des Auftragswertes spätestens 5 Werktage nach gegengezeichneter Auftragsbestätigung an uns zu zahlen. Die Restzahlung ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug oder Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang beim Verkäufer maßgebend.
- 3.5. Im Verzugsfalle sind wir berechtigt, Verzugszinsen nach § 288 BGB zu berechnen. Bei Zahlungsverzug sind wir des Weiteren berechtigt, eine Mahngebühr von € 5,00 pro Mahnung in Rechnung zu stellen sowie weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Befindet sich der Besteller im Zahlungsverzug, ist der Verkäufer ohne Verzicht auf die weitergehenden Ansprüche berechtigt, den Liefergegenstand bis zur vollständigen Zahlung wieder an sich zu nehmen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.6. Der Besteller kann nur mit unbestrittenen, vom Verkäufer anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur befugt, sofern sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 3.7. Wir sind berechtigt, Zahlungen des Kunden trotz anderslautender Leistungsbestimmungen zunächst auf die älteste Forderung zu verrechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Dies gilt nicht hinsichtlich solcher Ratenzahlungen, die vor Entstehung der Kosten geleistet wurden.
- 3.8. Werden dem Verkäufer nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers infrage stellen, oder tritt eine erhebliche Gefährdung des Zahlungsanspruches wegen Vermögensverfalls des Bestellers ein oder kommt der Besteller mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, kann der Verkäufer Vorauszahlung oder Sicherheit binnen angemessener Frist fordern oder die Leistung bis zur Erfüllung des Vorauszahlungs- oder Sicherheitsverlangens verweigern. Verweigert der Besteller eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung oder im Falle des fruchtlosen Fristablaufes ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 3.9. Der genaue Liefertermin wird mit dem Kunden abgestimmt, wenn die Liefergegenstände bei uns eingetroffen sind.
- 3.10. Abweichungen in Struktur und Farbe gegenüber dem Ausstellungsstück oder den Katalogabbildungen, gegebenenfalls auch zu früheren Lieferungen, bleiben vorbehalten, soweit diese dem Käufer zumutbar sind. Entsprechendes gilt in Bezug auf Ergänzungsstücke aus den genannten Materialien.
- 3.11. Sofern keine ausdrückliche anderweitige Vereinbarung getroffen ist, besteht kein Anspruch auf Lieferung von Ausstellungsstücken.

4. **Eigentumsvorbehalt**

- 4.1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller vor.
- 4.2. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch den Verkäufer gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 4.3. Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus diesem Kaufvertrag in

Höhe des zwischen dem Verkäufer und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Umsatzsteuer) an den Verkäufer ab, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Der Besteller bleibt zur Einziehung dieser Forderungen ermächtigt. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, die Forderungen selbst einzuziehen. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Besteller auf Anforderung verpflichtet, dem Verkäufer alle für die Einziehung der Forderungen erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

4.4. Werden die Liefergegenstände mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verbundenen/vermischten Gegenständen. In diesem Falle verwahrt der Besteller das Miteigentum für den Verkäufer.

4.5. Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie im Falle der Beschlagnahme oder sonstiger Verfügungen durch Dritte hat der Besteller den Verkäufer unverzüglich zu unterrichten und dem Verkäufer alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte des Verkäufers erforderlich sind.

5. Lieferung

5.1. Die Lieferzeit ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers. Verbindliche Liefertermine oder -fristen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

5.2. Verzögert sich die Lieferung auf Veranlassung des Bestellers, kann der Verkäufer den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Bestellers verwahren.

5.3. Die Lieferfrist verlängert sich bei höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen, ungünstigen Witterungsverhältnissen oder sonstigen unverschuldeten Ereignissen um die Dauer der Behinderung. Dabei ist es unbeachtlich, ob das Ereignis bei dem Verkäufer oder bei einem Vorlieferanten bzw. Erfüllungsgehilfen eintritt.

5.4. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern diese im Interesse des Käufers und ihm zumutbar sind. Wenn der Käufer an der Teilleistung kein Interesse hat und/oder ihm diese unzumutbar ist, ist er berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten.

5.5. Bei der Lieferung muss der Lieferort mit einem Lkw zu erreichen sein und die Anlieferung durch die Eingänge und Treppenhäuser bis in die Wohnung mit den üblichen Mitteln des Möbeltransportes durchgeführt werden können. Der Käufer ist verpflichtet, auf abweichende Umstände, insbesondere Erschwernisse bei der Anlieferung, hinzuweisen. Verletzt der Käufer diese Pflicht schuldhaft, so hat er dem Verkäufer etwaige Mehrkosten zu erstatten und gerät, sofern deswegen die Lieferung nicht erfolgen kann, in Annahmeverzug.

6. Montage

6.1. Der Käufer hat bei notwendigen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Montage zu schaffen. Hat der Käufer hinsichtlich der Montage aufzuhängender Gegenstände Bedenken wegen der Eignung der Wände, so hat er diese dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Regressansprüche wegen Nichtbeachtung sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Verkäufer und/oder seinen Erfüllungsgehilfen ist ein Verschulden anzulasten.

6.2. Die Mitarbeiter des Verkäufers sind grundsätzlich nicht verpflichtet und befugt, Arbeiten auszuführen, die über die vertraglich geschuldete Belieferung, Aufstellung oder Montage

der Ware hinausgehen. Dies gilt insbesondere für Installationsarbeiten (wie Gas, Wasser, Elektrik usw.).

- 6.3. Zusatzarbeiten und besondere, über den Lieferauftrag hinausgehende zusätzliche Arbeiten, wie Dekorations- und Montagearbeiten, werden einschließlich der Wegezeit zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt und sind spätestens bei Abnahme in bar zu zahlen. Bei Durchführung dieser Arbeiten und bei Abnahme und Behandlung von Beipack wird die Haftung des Verkäufers auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7. Versand, Gefahrübergang

- 7.1. Sofern nichts Anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „ab Werk“. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Bestellers. Dies gilt auch für Rücksendungen.
- 7.2. Bei Abholung der Ware hat der Besteller dafür zu sorgen, dass der Abholer die Ware ordnungsgemäß und vorschriftsmäßig lädt und sichert. Der Besteller ist bei Abholung im Verhältnis zum Verkäufer für die Ladungssicherheit allein verantwortlich und hat den Verkäufer von jeglicher Inanspruchnahme Dritter freizustellen. Dies gilt auch, soweit Mitarbeiter des Verkäufers bei der Verladung als Hilfspersonen tätig werden. Auf dem gesamten Werksgelände des Verkäufers sind dessen Werksvorschriften zu beachten.
- 7.3. Transport- und sonstige Einwegverpackungen werden nicht zurückgenommen. Die Lieferung der Ware erfolgt grundsätzlich auf Europaletten im Austausch gegen leere Europaletten in einwandfreiem Zustand. Ein etwaiger Überschuss von Europaletten im Austausch wird vom Verkäufer – soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist – nicht vergütet.
- 7.4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Beschädigung oder des zufälligen Verlusts der Ware geht zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem die Ware an den Kunden ausgeliefert wird oder der Kunde in Annahmeverzug gerät.

8. Verzug und Erfüllungsverweigerung des Käufers

- 8.1. Gerät der Käufer mit der Vertragserfüllung in Verzug und leistet auch dann nicht, nachdem ihm der Verkäufer eine angemessene Nachfrist gesetzt hat oder verweigert der Käufer die Erfüllung endgültig, ist der Verkäufer berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt Erfüllung in Höhe von 25 % des Kaufpreises zu verlangen, sofern sich die Ware bereits am Lager des Verkäufers befindet und/oder die Bestellung beim Vorlieferanten nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, in allen anderen Fällen in Höhe von 10 % des Kaufpreises. Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass dem Verkäufer ein Schaden überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt seinerseits vorbehalten, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen.
- 8.2. Erfolgt die Abnahme der bestellten Ware nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist oder dem in der Bestellung vorgesehenen Abruftermin nicht und verweigert der Käufer auch nach Ablauf der ihm vom Verkäufer gesetzten Nachfrist von 2 Wochen die Abnahme der Ware, ist der Verkäufer berechtigt, eine Pauschale für die Kosten einer Einlagerung der Waren in Höhe von € 3,00 pro m³ Lagerraum pro angefangene Woche, höchstens jedoch € 20,00 je angefangene Woche, zu verlangen. Auch insoweit ist dem Käufer der Nachweis gestattet, dass dem Verkäufer ein Schaden überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens durch den Verkäufer bleibt unberührt.

9. Rechte des Bestellers bei Mängeln

- 9.1. Ein Sachmangel liegt vor, wenn der Liefergegenstand wesentlich von der in der schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbarten Ausführung, Beschaffenheit, Verwendungseignung oder- wenn nichts Anderes vereinbart ist - von der in der Bundesrepublik Deutschland üblichen Beschaffenheit und Verwendungseignung abweicht. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn der Liefergegenstand zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges nicht frei von den in der Bundesrepublik Deutschland durchsetzbaren Rechten oder Ansprüchen Dritter ist.
- 9.2. Bei berechtigten Beanstandungen kann der Besteller Nacherfüllung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Verkäufers durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung von neuer mangelfreier Ware.
- 9.3. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Besteller nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen.
- 9.4. Beanstandungen wegen unvollständiger oder falscher Lieferung müssen dem Verkäufer unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach Lieferung (offene Mängel) oder Entdeckung des Mangels schriftlich mitgeteilt werden. Andernfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen.
- 9.5. Mängelansprüche verjähren innerhalb von 24 Monaten nach Gefahrübergang. Mängelansprüche hinsichtlich solcher Produkte, die dem Verschleiß unterliegen verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang. Dies gilt jedoch nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Verjährungsfristen vorschreibt und für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
- 9.6. Mängelansprüche sind u. a. ausgeschlossen bei
- einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB,
 - nachträglicher bestimmungswidriger Veränderung des Liefergegenstandes, es sei denn, dass der Mangel nachweislich nicht durch diese Veränderung entstanden ist,
 - Mängeln, die durch natürliche Abnutzung, nicht bestimmungsgemäße Verwendung oder unsachgemäße Lagerung entstanden sind,
 - Mängeln, die auf bestimmungswidrige Einwirkungen aus der Unterkonstruktion, auf unzulässige mechanische Beanspruchungen oder auf nicht vorhersehbare Umwelt-/Unwettereinflüsse zurückzuführen sind.
- 9.7. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere bei Verzug, Mängeln oder sonstigen Pflichtverletzungen), ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 9.8. Besteht die vom Verkäufer zu leistende Nacherfüllung in der Beseitigung des Mangels, hat der Käufer dem Verkäufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit, soweit zumutbar auch in seiner Wohnung, zu geben

10. Haftung

- 10.1. Der Verkäufer haftet auf Schadenersatz und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend „Schadenersatz“) wegen Mängeln hinsichtlich der Lieferung oder Leistung oder wegen Verletzung sonstiger vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung des

Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 10.2. Der Schadenersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf Ersatz solcher Schäden beschränkt, die der Verkäufer bei Vertragsschluss aufgrund erkennbarer Umstände als mögliche Folge hätte voraussehen müssen. Das gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.3. Soweit die Haftung des Verkäufers nach diesen Bedingungen ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Vertreter oder Mitarbeiter des Verkäufers.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 11.1. Erfüllungsort für sämtliche Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis ist das jeweilige Werk bzw. Lager des Verkäufers, über das die jeweilige Auslieferung erfolgt.
- 11.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Überlingen am Bodensee. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 11.3. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Verkäufer und dem Besteller unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts und der Kollisionsnormen des EGBGB.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Auftragsbezogene Daten dürfen nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und gespeichert werden.
- 12.2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weitestgehend erreicht wird. Dasselbe gilt für den Fall, dass sich in Zukunft eine regelungsbedürftige Vertragslücke ergeben sollte.